

Förderung von Projekten zur Marktstrukturverbesserung

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Marktstrukturverbesserung

a) Zielsetzung

Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit von Unternehmen der Verarbeitung und Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, um auf diese Weise zur Absatzsicherung oder zur Schaffung von Erlösvorteilen auf der Erzeugerebene beizutragen. Die Förderung zielt zudem darauf ab, die Gründung und das Tätigwerden von Erzeugerzusammenschlüssen zu unterstützen.

b) Zuwendungsempfänger

Gefördert werden können

- Erzeugergemeinschaften und Vereinigungen von Erzeugergemeinschaften, die nach dem Marktstrukturgesetz (MStrG) anerkannt sind,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die ökologische Produkte erzeugen und **nicht** die Anerkennungsbedingungen nach dem MStrG erfüllen,
- Zusammenschlüsse von mindestens fünf Erzeugern, die Qualitätsprodukte in einer Erzeugerregion produzieren und mindestens 80% ihres Jahresumsatzes in bestimmten Vermarktungsregionen vermarkten sowie **nicht** die Anerkennungsbedingungen nach dem MStrG erfüllen
- Unternehmen der Vermarktung und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse, deren Tätigkeit sich **nicht** gleichzeitig auf die Produktion landwirtschaftlicher Grunderzeugnisse erstreckt

c) Fördergegenstand und Höhe

Gegenstand	Förderhöhe (bis zu...)
Organisationsausgaben, die für die Gründung sowie das Tätigwerden von Erzeugergemeinschaften und Erzeugerzusammenschlüssen anfallen	Die Förderhöhe variiert in den Förderjahren. 60 v. H. im ersten und zweiten Jahr, 50 v. H. im dritten Jahr, 40 v. H. im vierten Jahr und 20 v. H. im fünften Jahr der im jeweiligen Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben können gefördert werden. Die Höchstgrenze liegt bei 400.000€, die Bagatellgrenze bei 5.000€)
Organisationsausgaben, die mit der wesentlichen Erweiterung der Tätigkeit der Erzeugergemeinschaft, bzw. Zusammenschluss oder durch die Vereinigung von Erzeugerzusammenschlüssen verbunden sind	Die Förderhöhe variiert in den Förderjahren. 60 v. H. im ersten und zweiten Jahr, 50 v. H. im dritten Jahr, 40 v. H. im vierten Jahr und 20 v. H. im fünften Jahr der im jeweiligen Jahr getätigten angemessenen Organisationsausgaben können gefördert werden. Die Höchstgrenze liegt bei 400.000€, die Bagatellgrenze bei 5.000€)
Erstinvestitionen, die der Erfassung, Lagerung, Kühlung, Sortierung, marktgerechten Aufbereitung, Verpackung, Etikettierung, Verarbeitung oder Vermarktung landwirtschaftlicher Erzeugnisse dienen	35 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben bei Zusammenschlüssen von Kleinstbetrieben, kleinen Betrieben sowie mittlere Betriebe (nach Empfehlung 2003/361 EG) 25 v. H. bei Kleinstunternehmen, kleinen sowie mittleren Unternehmen (nach 2003/361 EG) 20 v. H. bei Unternehmen und Zusammenschlüssen, die nicht nach 2003/361 EG erfasst werden und weniger als 750 Personen beschäftigen oder einen Jahresumsatz von weniger als 200.000.000 € erzielen.
Ausgaben für die Erarbeitung und Durchführung von Vermarktungskonzeptionen	50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben Höchstgrenze: 100.000€ Bagatellgrenze: 2.500€
Ausgaben für die Zusammenarbeit bei der Entwicklung neuer Produkte, neuer Verfahren und neuer Technologien in der Land- und Ernährungswirtschaft	50 v. H. der zuwendungsfähigen Ausgaben Höchstgrenze: 100.000€ Bagatellgrenze: 5.000€

d) Fördervoraussetzungen
Unternehmen können nur gefördert werden, wenn sie über einem Zeitraum von fünf Jahren mindestens 40% der durch die Investition geschaffenen Kapazitäten, für die sie gefördert werden, durch Lieferverträge mit Zusammenschlüssen oder einzelnen Erzeugern auslasten. Bauten und bauliche Anlagen sowie technische Einrichtungen und Geräte müssen 12, bzw. 5 Jahre den Zuwendungsvoraussetzungen entsprechend verwendet werden. Zudem ist es untersagt die geförderten Investitionen zu veräußern, verpachten oder stillzulegen. Der Erzeugerzusammenschluss darf sich in einem Zeitraum von fünf Jahren ab Gründung nicht auflösen. Bau- und Investitionsvorhaben müssen innerhalb von drei Jahren durchgeführt sein.
e) Geltungsbereich
- Nordrhein-Westfalen
f) Hinweis
Es besteht kein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung. Die Bewilligungsbehörde entscheidet anhand ihres pflichtgemäßen Ermessens in Anbetracht der verfügbaren Haushaltsmittel und ggf. eines Rankings. Zum Beispiel unter Zugrundelegung folgender Kriterien: Unternehmensgröße, Erzeugerbindung, Innovation, Qualität im Sinne von besonderen Qualitätsanforderungen, sofern keine ausreichenden Haushaltsmittel für das Antragsjahr und ggf. der Folgejahre zur Verfügung stehen
g) Antragstellung
Die Anträge sind beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Fachbereich 83, Leibnizstr.10, 45659 Recklinghausen oder auf www.lanuv.nrw.de erhältlich und vollständig sowie fristgerecht vor Investitionsbeginn dort einzureichen. Zur Einreichung der Antragsunterlagen gelten Antragsfristen, die veröffentlicht werden (u.a. Bekanntmachung im Amtsblatt).
h) Ansprechpartner
<ul style="list-style-type: none"> - Frau Bauer (0211-1590-2439) - Frau Masch (0211-1590-2434) - Herr Meckler (0211-1590-2433) - Frau Sünkeler (0211-1590-2447)

Die vorstehenden Informationen dienen lediglich als Kurzinformation